

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen“. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechtes.

§ 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Göttingen.

§ 3 Zweck der Stiftung

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung bzw. der an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Kuratoriums dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten, es sei denn, es handelt sich um die Erstattung nachgewiesener Auslagen für die Stiftung.

§ 4 Erreichen des Stiftungszweckes

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung des Palliativzentrums der Universitätsmedizin Göttingen. Die Stiftung kann für einzelne zuvor von den Ärzten und Mitarbeitern des Palliativzentrums der Universitätsmedizin Göttingen vorzuschlagende Projekte finanzielle Unterstützung gewähren. Die Stiftung kann Mittel zur Beschäftigung weiterer Angestellter, die die Arbeit des Palliativzentrums der Universitätsmedizin Göttingen unterstützen, bereitstellen und die Stiftung kann Gegenstände, die dem Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen zugutekommen, anschaffen.

Die Stiftung darf auch eigene Projekte realisieren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

I.

Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 548.000,00 Euro. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).

II.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der Vermögenserhalt ist langfristig anzustreben. Kurz- und mittelfristig sind Verluste aufgrund von Vermögensschwankungen zulässig. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

Umschichtungsgewinne können wahlweise zur Stärkung des Vermögens oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Umschichtungsgewinne und -verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen.

III.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

IV.

Rücklagen können im steuerlich zulässigen Rahmen gebildet werden.

Im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den drei folgenden Kalenderjahren können Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 Abgabenordnung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Soweit rechtlich zulässig und steuerrechtlich unbedenklich, können Überschüsse aus der Vermögensverwaltung auch danach ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hier gelten dann die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Ob dies erfolgt, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Anlage des Stiftungsvermögens

Die Anlage des Stiftungsvermögens kann in noch zu errichtenden Richtlinien für die Vermögensanlage der Stiftung geregelt werden. Hinsichtlich der Anlageformen und der Gewichtung legt sich die Satzung ausdrücklich nicht fest. Hierzu sowie zu Änderungen der Richtlinien beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Das Kuratorium muss der Richtlinie zustimmen, die Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist hierbei nicht erforderlich.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind Vorstand und Kuratorium.

§ 8 Stiftungsvorstand

I.

Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden des Vorstandes des Fördervereins für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V. als geborenes Mitglied und vier oder fünf weiteren Mitgliedern. Dies sind der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und der/die stellv. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, ein Schriftführer, ein Schatzmeister und ein oder zwei Beisitzer, wobei der/die Vorsitzende des Vorstandes des Fördervereins als geborenes Mitglied Beisitzer ist.

II.

Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft bestimmt.

III.

Der Vorstand ist jeweils auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

IV.

Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet durch Tod oder durch Abberufung des Vorstandsmitgliedes oder durch Verzicht auf das Amt sowie durch Ablauf der Amtszeit sowie durch Erreichen der Altersgrenze. Beim Ende des Vorstandsamtes durch Erreichen der Altersgrenze gilt, dass das Vorstandsmitglied noch bis zum Ende der Berufungsdauer im Amt verbleibt und dann bei der nächsten Wahl abgelöst wird. Das Amt eines geborenen Vorstandsmitgliedes endet, wenn dieses Vorstandsmitglied die Stellung, aufgrund derer es geborenes Vorstandsmitglied ist, verliert. Das Amt endet im letztgenannten Fall mit Ablauf eines Monats nach diesem Ereignis oder – wenn dieser Zeitpunkt früher ist – mit der Berufung eines neuen Vorsitzenden des Fördervereins, der dann das Amt übernimmt.

Der Verzicht auf das Amt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden, im Falle des Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes in Schriftform zu erklären.

Die Abberufung eines Stiftungsvorstandsmitgliedes kann durch das Kuratorium durch einstimmige Entscheidung erfolgen, wenn das abzubrufende Vorstandsmitglied vornehmlich aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Die Abberufung kann auch erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt ist, wenn über das Vermögen des Vorstandsmitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet ist und/oder wenn das Vorstandsmitglied stiftungsschädigendes Verhalten an den Tag gelegt hat bzw. sich dem Stiftungszweck zuwider verhält.

V.

In den Vorstand kann nicht berufen werden eine Person, die das 75. Lebensjahr vollendet hat. Diese Beschränkung gilt nicht für das geborene Mitglied gemäß § 8 Abs. 1.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes die Altersgrenze während der laufenden Amtszeit erreicht, verbleibt es bis zum Ende der regulären Amtszeit im Amte. Eine Wiederwahl ist dann allerdings nicht möglich.

VI.

Nach Beendigung der 4-jährigen Amtszeit ist eine Wiederberufung eines Vorstandsmitgliedes in den Vorstand auch in selber Funktion zulässig.

VII.

Abgesehen vom ersten Vorstand wird der Vorstand vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium beschließt über die Besetzung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit beruft das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die dann noch verbleibende Amtszeit.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

I.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand und zwar durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden wird die Stiftung durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, dies gilt sowohl im Vertretungsfall durch den Vorsitzenden als auch im Falle der Vertretung durch zwei andere Vorstandsmitglieder.

II.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Der Vorstand hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu besorgen.

III.

Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen, er hat die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu führen. Der Vorstand hat eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes anzufertigen.

IV.

Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen und er hat jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes eigenständig an die Stiftungsbehörde zu melden. Der Vorstand darf Mitarbeiter anstellen.

V.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder Anstellungsverhältnisse unterhalten. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, für die Anlage der Stiftungsmittel einen professionellen Anlageberater zu beschäftigen und diesen auch aus den Stiftungsmitteln zu bezahlen, sofern die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen, rechtfertigen und angemessen erscheinen lassen. Näheres hierzu regeln die Richtlinien gemäß § 6 dieser Satzung.

VI.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Vorstandsmitglieder können allerdings ihre angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Vernehmung des Amtes entstanden sind, gegenüber der Stiftung geltend machen.

VII.

Der Vorstand muss einmal jährlich einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse der Stiftung sowie die geförderten Maßnahmen anfertigen und diese dem Kuratorium vorlegen.

§ 10

Haftung des Vorstandes und des Kuratoriums

Sowohl Vorstandsmitglieder als auch Kuratoriumsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

I.

Sitzungen des Vorstandes sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen sind ferner anzuberaumen, wenn ein Mitglied dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Ladung erfolgt schriftlich, aber auch durch Email oder Telefax mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

II.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, fasst er seine Beschlüsse dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit – etwa bei Enthaltung eines Mitgliedes – entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte der Vorsitzende nicht anwesend sein oder sich enthalten, entscheidet die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

III.

Sollte bei einer Vorstandssitzung, die ordnungsgemäß einberufen ist, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein, so wird mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen, die dann – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig ist.

IV.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies gilt allerdings nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen oder Aufhebung der Stiftung. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

V.

Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind den Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Kuratorium

I.

Das Kuratorium besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Dies sind der Kuratoriumsvorsitzende und die Beisitzer in jeweiliger Anzahl.

Geborene Mitglieder des Kuratoriums als Beisitzer sind der jeweilige Abteilungsdirektor der Klinik für Palliativmedizin an der Universitätsmedizin Göttingen, der jeweilige Präsident der Universität Göttingen sowie der jeweilige Sprecher des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

Wenn ein geborenes Mitglied des Kuratoriums nicht gewillt oder in der Lage ist, das Amt anzutreten, steht es diesem Mitglied frei, für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter zu benennen. Wenn auch dies nicht gewünscht ist, entfällt der Sitz während der Dauer der Amtszeit.

II.

Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft benannt.

Das Kuratorium ist jeweils auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolger im Amt.

III.

Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet durch Tod, durch Abberufung oder durch Verzicht auf das Amt. Das Amt eines geborenen Kuratoriumsmitgliedes endet, wenn dieses Kuratoriumsmitglied die Stellung, aufgrund derer es geborenes Kuratoriumsmitglied ist, verliert. Das Amt endet im letztgenannten Fall mit Ablauf eines Monats nach diesem Ereignis oder – wenn dieser Zeitpunkt früher ist – zu dem Zeitpunkt, in dem ein neues entsprechend geborenes Kuratoriumsmitglied vorhanden ist.

Der Verzicht auf das Amt ist durch eingeschriebenen Brief an der Kuratoriumsvorsitzenden, im Falle des Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief an einen der Beisitzer in Schriftform zu erklären.

Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes kann durch den Gründungstifter, wenn dieser nicht mehr existiert, durch die übrigen Kuratoriumsmitglieder, erfolgen. Hier ist eine einstimmige Entscheidung herbeizuführen. Die Abberufung ist statthaft, wenn das abzubrufende Kuratoriumsmitglied vornehmlich aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Die Abberufung kann auch erfolgen, wenn das Kuratoriumsmitglied wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten verurteilt ist oder wenn über das Vermögen des Kuratoriumsmitgliedes das Insolvenzverfahren

eröffnet ist oder wenn das Kuratoriumsmitglied stiftungsschädigendes Verhalten an den Tag gelegt hat bzw. sich dem Stiftungszweck zuwider verhält.

IV.

Nach Beendigung der Amtszeit ist eine Wiederberufung des Kuratoriumsmitgliedes in das Gremium zulässig.

V.

Wenn ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so wird vom Gründungstifter, wenn dieser nicht mehr existiert, durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder, ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen.

VI.

Das Kuratorium wird durch den Gründungstifter, wenn dieser nicht mehr existiert, durch das bestehende Kuratorium, berufen. Eine Wahl durch das Kuratorium erfolgt einzeln für den Vorsitzenden und die Beisitzer durch geheime Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

I.

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von zwei Beisitzern vertreten.

II.

Das Kuratorium überprüft die Tätigkeit des Vorstandes. Das Kuratorium erhält dazu jährlich einmal einen Bericht über den Bestand der Mittel, die Anlage der Mittel sowie die geförderten Projekte.

III.

Das Kuratorium hat ein Vetorecht, wenn eine Geldanlage gegen die Anlagerichtlinien verstößt. Das Vetorecht ist durch das Kuratorium nach einstimmigem Beschluss durch Erklärung gegenüber dem Vorstand auszuüben. Wenn das Kuratorium gegen eine Geldanlage dieses Vetorecht einlegt, ist die Anlage unter Berücksichtigung kaufmännischer Belange mit geringstmöglichem Verlust zeitnah zu beenden. Dabei hat der Vorstand sowohl dem Veto des Kuratoriums als auch monetären Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

IV.

Das Kuratorium ist einmal jährlich vom Vorstand über die geplante Anlage des Stiftungskapitals und die geplante Verwendung der Mittel zu informieren.

§ 14

Beschlussfassung des Kuratoriums

I.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzung wird vom Kuratoriumsvorsitzenden einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Email oder Telefax mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

II.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so wird mit gleicher Tagesordnung eine erneute Kuratoriumssitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen, die dann auf jeden Fall – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig ist.

III.

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV.

Über Beschlüsse des Kuratoriums und die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Satzungsänderungen

I.

Wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder wenn sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse dem Vorstand nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann dieser beantragen, der Stiftung einen neuen Zweck zu geben. Die Beschlussfassung bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand und im Kuratorium.

II.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls eine gemeinnützige und mildtätige Ausrichtung haben. Vorzugsweise ist der Stiftungszweck auf dem Bereich der Palliativmedizin bzw. des Hospizwesens zu finden.

III.

Für den Beschluss über eine Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gilt Entsprechendes wie in Abs. I.

IV.

Sonstige Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

§ 16

Vermögensanfall

I.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stiftung an den Förderverein für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V. Wenn dieser Verein nicht mehr existiert, können Vorstand und Kuratorium jeweils mit einfacher Mehrheit

beschließen, dass das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zufällt, die sich mit Palliativmedizin oder Hospizarbeit befasst.

II.

Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar sowie zeitnah für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

**§ 17
Stiftungsaufsicht**

I.

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Niedersachsen. Die Stiftungsbehörde ist die nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz zuständige Behörde. Der Stiftungsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Satzungsänderungen sowie Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

II.

Sämtliche Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

III.

Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Es unterzeichnen sämtliche Vorstandsmitglieder des Fördervereins für das Palliativzentrum der Universitätsmedizin Göttingen e.V.:

1. Göttingen, den, Veronika Frels, 1. Vorsitzende

.....

2. Göttingen, den, Gerd Goebel, 2. Vorsitzender

.....

3. Göttingen, den, Brigitte Dette-Lafere, Beisitzerin

.....

4. Göttingen, den, Dr. Volker Mallison, Kassenwart

.....

5. Göttingen, den, Jan Ockershausen

.....

6. Göttingen, den, Gerhild Rosenkranz, Beisitzerin

.....

7. Göttingen, den, Dinah Stollwerck-Bauer, Schriftführerin

.....